

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Landkreis Darmstadt-Dieburg**,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den
Landrat Peter Schellhaas und den
Ersten Kreisbeigeordneten Lutz Köhler

nachfolgend: „Entsorgungspflichtiger“

und

die Stadt #,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den,
Bürgermeister # und den
Ersten Stadtrat #

nachfolgend: „Abwasserbeseitigungspflichtiger“

schließen gemäß § 17 und § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkungen

Der Entsorgungspflichtiger ist nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Als solcher ist er nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 1 Abs. 3 HAKrWG verpflichtet, Abfälle zu verwerten und zu beseitigen. Hierfür werden Gebühren erhoben.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige betreibt in Erfüllung der Verpflichtungen aus § 37 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine Abwasserbehandlungsanlage, bei deren Betrieb Klärschlamm im Sinne von § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) anfällt.

Im Hinblick auf den Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung durch die novellierte AbfKlärV sollen mit dieser Vereinbarung die Voraussetzungen

für eine nachhaltige und gesetzeskonforme Entsorgung des Klärschlammes geschaffen werden.

§ 1 Entsorgung von Klärschlamm

Der Entsorgungspflichtige gewährleistet, dass für alle bei dem Abwasserbeseitigungspflichtigen anfallenden Klärschlämme eine Anlage zur Entsorgung bzw. Beseitigung gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung steht. Der Klärschlamm muss mindestens 20% und maximal 35% Trockensubstanz (TS) enthalten und darf nicht kalkkonditioniert sein.

§ 2 Verzicht auf eigene Entsorgung

Der Abwasserbeseitigungspflichtige verzichtet im Gegenzug darauf, den Klärschlamm eigenständig zu entsorgen, insbesondere auf eigene Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigungsfristen

- (1) Diese Vereinbarung – mit Ausnahme des nachfolgenden § 3 (4) – tritt in Kraft, wenn der Kreistag des Entsorgungspflichtigen und die Stadtverordnetenversammlung des Abwasserbeseitigungspflichtigen zugestimmt haben sowie der Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS) eine Monoklärschlammverbrennungsanlage in Betrieb genommen hat.
- (2) Sie gilt zunächst für zwanzig Jahre und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von einem der Vertragspartner schriftlich erklärt wird.
- (3) Das gesetzliche Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.
- (4) Vor Inbetriebnahme der Monoklärschlammverbrennungsanlage erfolgt die Entsorgung des beim Abwasserbeseitigungspflichtigen anfallenden Klärschlammes gemäß der jeweils gültigen Abfallsatzung des Entsorgungspflichtigen.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam bzw. sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilunwirksamkeit unverzüglich behoben wird.

- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Für den Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Darmstadt, _____

Für den Magistrat
der Stadt #

#, _____

ENTWURF